

Beamtenversorgung bei Dienstunfähigkeit

Sollte ein Fall der Berufsunfähigkeit – im Beamtenrecht „Dienstunfähigkeit“ – eintreten, erhalten Beamte eine von den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gesonderte Absicherung.

1. Begriff und Verfahren zur Feststellung der Dienstunfähigkeit

Nach den jeweiligen Beamtenversorgungsgesetzen der Länder sind Beamte auf Lebenszeit auf Veranlassung des Dienstherrn bzw. der zuständigen Stelle in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie wegen ihres körperlichen Zustandes oder aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung ihrer Dienstpflichten dauernd unfähig, d. h. dienstunfähig, sind. Aufgrund seiner beamtenrechtlichen Treuepflichten ist der Beamte verpflichtet, sich nach Weisung des Dienstvorgesetzten ärztlich untersuchen zu lassen. Auch dann, wenn infolge Erkrankung innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten mehr als drei Monate kein Dienst verrichtet wurde und zugleich nach der Prognose eines Amtsarztes keine Aussicht besteht, dass innerhalb einer näher bestimmten Frist die Dienstfähigkeit wieder voll hergestellt ist, kann ebenfalls eine Dienstunfähigkeit vorliegen.

Auch der Beamte selbst kann einen Antrag auf Ruhestandsversetzung wegen Dienstunfähigkeit stellen.

Die Entscheidung über die Dienstunfähigkeit trifft letztlich der Dienstvorgesetzte auf Grundlage des amtsärztlichen Gutachtens.

2. Welche Auswirkungen hat die Dienstunfähigkeit auf den Pensionsanspruch?

Beamte auf Lebenszeit werden bei einer amtsärztlichen Bescheinigung über eine Dienstunfähigkeit in den vorzeitigen Ruhestand versetzt, wobei damit ein Anspruch auf ein Ruhegehalt entsteht. Die Höhe des Ruhegehalts richtet sich grundsätzlich nach der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit und den ruhegehaltsfähigen Dienstbezügen. Die ruhegehaltfähige Dienstzeit errechnet sich dabei im Wesentlichen aus der in einem Beamtenverhältnis zurückgelegten Dienstzeit und aus etwaigen Vordienstzeiten. Durch eine Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit verringert sich das Gehalt um einen Versorgungsabschlag. Die Zahlung des Ruhegehalts wegen Dienstunfähigkeit erfolgt bis zum Eintritt des Beamten in den Ruhestand. Danach wird der Bezug auf ein Altersruhegehalt umgestellt. Wenn die Dienstunfähigkeit auf einem Dienstunfall beruht, gelten Sonderregelungen.

Beamte auf Probe werden, soweit ein Amtsarzt zu dem Ergebnis kommt, dass eine Dienstunfähigkeit besteht, in der gesetzlichen Rentenversicherung nachversichert. Die Rentenversicherung wird dann eine entsprechende Rente wegen Erwerbsminderung zahlen, wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen.

3. Steuerpflichtigkeit des Ruhegehalts

Im Jahr 2005 wurde die Besteuerung der Alterseinkünfte durch das Alterseinkünftegesetz (AltEinkG) neu geregelt. Charakteristisch für das AltEinkG ist vor allem der Übergang von der Besteuerung der während der Erwerbsphase in die Altersvorsorge eingezahlten Beiträge zur Besteuerung der Leistungen in der Auszahlungsphase. Der steuerliche Versorgungsfreibetrag wird schrittweise gesenkt. Betrug er für Beamte im Jahr 2007 noch 3.588 Euro, soll er bei einem Versorgungsbeginn ab dem Jahr 2040 ganz entfallen, so dass die Ruhegehälter spätestens ab diesem Zeitpunkt voll versteuert werden müssen.

4. Dienstbeschädigung

Ist der Beamte infolge Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne (eigenes) grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, dienstunfähig geworden, spricht man von Dienstunfähigkeit aufgrund Dienstbeschädigung. Wesentlich dabei ist, dass die Ursache der Krankheit etc. in der dienstlichen Sphäre des Beamten liegt. Bei Dienstbeschädigung, die nicht die Merkmale des Dienstunfalls erfüllt, wird Normalversorgung gewährt.

5. Dienstunfall

Dienstbeschädigung ist auch eine Verletzung durch Dienstunfall. Jeder Dienstunfall ist eine Dienstbeschädigung, aber nicht jede Dienstbeschädigung ist ein Dienstunfall. Dienstunfall ist ein auf äußerer Einwirkung beruhendes, plötzlich, örtlich und zeitlich bestimmtes, einen Körperschaden verursachendes Ereignis, das in Ausübung oder infolge des Dienstes eingetreten ist. Zum Dienst gehören auch Dienstreisen, Dienstgänge und die dienstliche Tätigkeit am Bestimmungsort sowie die Teilnahme an dienstlichen Veranstaltungen. Als Dienst gilt auch das Zurücklegen des mit dem Dienst zusammenhängenden Weges nach und von der Dienststelle.

Zum Dienstunfall siehe auch unser separates Infoblatt „Dienstunfall“, abrufbar auf der Webseite des **hlb** unter <https://www.hlb.de/mitglieder/infoblaetter/detail/255-dienstunfall> .

Stand: 01.09.2020

Die Zusammenstellung dieser Information ist nach bestem Wissen und Gewissen erfolgt. Dennoch müssen wir um Verständnis bitten, dass der **hlb** keine Gewähr übernehmen kann und sich von einer Haftung freizeichnen muss.